

Aktenzeichen: 5 AZR 1082/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 11. August 1982
5 AZR 1082/79

I. Arbeitsgericht Urteil vom 21. Februar 1979
Marburg 2 Ca 380/78

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 20. August 1979
Frankfurt (Main) 1 Sa 520/79

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Arbeitslohn bei Erkrankung eines Kleinkindes

Gesetz: BGB § 616 Abs. 1; MTL II § 33 Abs. 2 Buchst. f)

Leitsätze: Das Tatbestandsmerkmal "schwere Erkrankung" in § 33 Abs. 2 Buchst. f) MTL II (in der Fassung vom 27. Februar 1964) hat keine selbständige rechtliche Bedeutung. Eine Erkrankung im Sinne dieser Tarifvorschrift ist immer dann schwer, wenn die Pflege des erkrankten nahen Angehörigen unerlässlich ist.



5 AZR 1082/79

1 Sa 520/79 Frankfurt (Main)

Verkündet am
11. August 1982

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. August 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 20. August 1979 - 1 Sa 520/79 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin fordert von der Beklagten - gestützt auf den gesetzlichen Forderungsübergang nach § 185 c Abs. 2 Satz 2 RVO in Verb. mit § 182 Abs. 10 RVO - den Lohn, der der bei der Beklagten beschäftigten Arbeiterin Sch für einen Tag zustehen soll, an dem sie ihre kranke Tochter gepflegt hat.

Frau Sch ist bei der Beklagten als Arbeiterin beschäftigt und bei der Klägerin gegen Krankheit versichert.

Frau Sch hat eine Tochter, geboren am 4. Februar 1973. Diese Tochter erkrankte am 17. Juli 1978, einem Montag, an Röteln; sie hatte auch Fieber. Die behandelnde Ärztin bescheinigte am selben Tage, daß das Kind wegen der Krankheit der "Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege" für diesen Tag bedurfte. Frau Sch blieb deshalb zu Hause, da auch ihr Ehemann berufstätig war und das Kind nicht pflegen konnte. Ab 18. Juli übernahm die Mutter der Arbeiterin Sch, die von auswärts anreiste, die häusliche Pflege des Kindes für ca. 14 Tage.

Auf das Arbeitsverhältnis der Frau Sch mit der Beklagten findet der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) Anwendung. § 33 Abs. 2 dieses Tarifvertrages in der Fassung vom 27. Februar 1964 hat - soweit er hier in Betracht kommt - folgenden Wortlaut:

"Der Arbeiter wird unter Fortzahlung des Lohnes aus folgenden besonderen Anlässen, soweit sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen, in nachstehend geregelter Ausmaß von der Arbeit freigestellt:

...

- f) Bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes sowie der im Haushalt des Arbeiters lebenden Eltern oder Stiefeltern, wenn der Arbeiter die nach ärztlicher Bescheinigung unerläßliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

muß, weil er eine andere Person
für diesen Zweck nicht sofort ein-
stellen kann bis zu 4 Tagen
jedoch nicht mehr als zweimal im
Kalenderjahr."

Die Beklagte weigerte sich, an Frau Sch für den
17. Juli 1978 Lohn zu zahlen mit der Begründung, bei Röteln
handele es sich nicht um eine schwere Erkrankung des Kindes.
Die Klägerin gewährte daraufhin ein Pflegegeld von 20,32 DM.
Diesen Betrag verlangt sie von der Beklagten. Sie hat den
entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat auch
im Rechtsstreit die Auffassung vertreten, bei den Röteln
des Kindes habe es sich nicht um eine schwere Krankheit im
Sinne der Tarifvorschrift gehandelt. Das Vorliegen einer
schweren Erkrankung sei selbständige Anspruchsvoraussetzung.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Be-
rufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Re-
vision verfolgt sie ihren Antrag auf Abweisung der Klage
weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat der Klage zu Recht stattge-
geben. Der Arbeiterin Sch stand der geltend gemachte Lohn-
anspruch nach § 33 Abs. 2 Buchst. f) des Manteltarifvertra-
ges für Arbeiter der Länder (MTL II) in der Fassung vom 27.
Februar 1964 zu. Mit der Zahlung des Pflegegeldes ist er
in der geltend gemachten Höhe auf die Klägerin übergegan-
gen.

1. Anspruchsgrundlage für eine Lohnfortzahlung der Beklag-
ten an die Arbeiterin Sch ist § 33 Abs. 2 Buchst. f) MTL
II. Als Anspruchsgrundlage käme an sich § 616 Abs. 1 BGB
in Betracht, der im übrigen für die hier erörterten Tatbe-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

stände für alle Arbeitnehmergruppen gilt (BAG 32, 32, 35 = AP Nr. 49 zu § 616 BGB, zu 2 der Gründe). Diese Vorschrift kann aber durch einen Tarifvertrag verdrängt werden (BAG AP Nr. 51 zu § 616 BGB, zu 1 der Gründe mit zust. Anm. von Herschel). Das ist hier geschehen.

2. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zutreffend angenommen, daß es nicht darauf ankommt, ob Röteln an sich eine schwere Erkrankung im Sinne der Tarifvorschrift sind.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts, das insoweit den Gründen des erstinstanzlichen Urteils gefolgt ist und dies in seinem Urteil auch festgestellt hat (§ 543 Abs. 1 ZPO), ist die "schwere Erkrankung" des Kindes keine selbständige Anspruchsvoraussetzung. Vielmehr stehe dem Arbeiter ein Lohnanspruch schon dann zu, wenn die Pflege des erkrankten Kindes unerläßlich war. In allen Fällen, in denen eine solche Pflege unerläßlich sei, handele es sich um eine schwere Erkrankung im Sinne dieser Tarifvorschrift. Dem stimmt der Senat zu.

a) Der Wortlaut dieser Tarifbestimmung ist nicht eindeutig. Er läßt sowohl eine Auslegung zu, wonach die schwere Erkrankung selbständige Anspruchsvoraussetzung sein soll neben der weiteren Voraussetzung einer unerläßlichen Pflege des Erkrankten. Die Norm kann aber auch so verstanden werden, daß Lohnansprüche immer dann begründet sein sollen, wenn die in dieser Bestimmung genannten Angehörigen des Arbeiters so schwer erkrankt sind, daß sie der Pflege unerläßlich bedürfen.

b) Aufschluß, was gemeint ist, gibt der Zweck der tariflichen Regelung. Die Tarifvertragsparteien wollten Fälle der Lohnfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung regeln. In Anlehnung an die Bestimmung des § 616 Abs. 1 BGB haben sie die Fälle aufgeführt, in denen dem Arbeiter die Arbeit wegen der Erkrankung eines nahen Angehörigen nicht zuzumuten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ist. Allein um diese arbeitsrechtliche Fragestellung geht es. Unzumutbar in diesem Sinne ist eine Arbeitsleistung aber schon dann, wenn die Pflege des nahen Angehörigen unerlässlich ist und der Arbeiter diese Pflege selbst übernehmen muß, weil er eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort einstellen kann. Wäre eine schwere Erkrankung demgegenüber selbständige Anspruchsvoraussetzung, wären gerade bei Kindern Fälle denkbar, in denen man aus medizinischer Sicht eine schwere Erkrankung verneinen, die Voraussetzung einer unerlässlichen Pflege jedoch bejahen müßte, weil kleinere Kinder in viel stärkerem Umfang der Pflege bedürfen als Erwachsene. Bei den in der Tarifnorm genannten Erwachsenen sind dagegen kaum Fälle denkbar, in denen einerseits Pflege unerlässlich ist, andererseits aber im medizinischen Sinne nur eine leichte Erkrankung vorliegt. Nur bei kleinen Kindern kann es zu einer abweichenden medizinischen und arbeitsrechtlichen Beurteilung kommen.

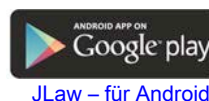
Allein die arbeitsrechtliche Betrachtungsweise, die darauf abstellt, ob dem Arbeiter bei Erkrankung der in der Tarifbestimmung genannten nahen Angehörigen die Arbeit zuzumuten ist, führt zu Ergebnissen, die frei von Wertungswidersprüchen sind.

c) Eine systematische Betrachtung dieser Tarifnorm bestätigt dieses Auslegungsergebnis. Wäre die schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen selbständige Anspruchsvoraussetzung, könnte ihr Vorliegen in den meisten Fällen nur von einem Arzt als Sachverständigen festgestellt werden. Daß die Tarifvertragsparteien dies nicht gewollt haben, zeigt die Regelung über den Nachweis der Voraussetzungen. Danach muß der Arbeiter, der Lohnfortzahlung wegen der Pflege der nahen Angehörigen in Anspruch nehmen will, nur eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, daß Pflege des Erkrankten unerlässlich war. Nur auf diese Voraussetzung bezieht sich nach dem Wortlaut dieser Tarifbestimmung die ärztliche Bescheinigung. Wäre die schwere Erkrankung eine selb-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

ständige Anspruchsvoraussetzung, hätte es nahegelegen, daß die Tarifvertragsparteien auch den Nachweis dieser Voraussetzung von einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht hätten. So kann der Tarifnorm nur der Wille der Tarifvertragsparteien entnommen werden, daß die ärztliche Bescheinigung sich nicht mit der Frage zu befassen braucht, ob es sich auch um eine schwere Erkrankung des Angehörigen handelt.

d) Dafür, daß es nur auf die Pflegebedürftigkeit ankommen soll, sprechen auch praktische Gesichtspunkte. Ärzte können nicht abstrakt und ohne Bezug auf die Person des jeweils Erkrankten eine Krankheit als leicht oder schwer einstufen. Ob eine Erkrankung schwer oder leicht ist, läßt sich nur nach den Auswirkungen dieser Erkrankung auf den jeweiligen Patienten beurteilen. Von den Ärzten können daher keine klaren Stellungnahmen zu einer selbständigen Anspruchsvoraussetzung "schwere Erkrankung" erwartet werden. Sie können sich im Grunde nur zu der Frage äußern, ob die Pflege des Erkrankten unerläßlich ist.

3. Diese und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen des § 33 Abs. 2 Buchst. f) MTL II sind nach dem übereinstimmenden Vorbringen beider Parteien erfüllt.

a) Die das Kind behandelnde Ärztin hat bescheinigt, daß das Kind am 17. Juli 1978 der Pflege bedurfte. Zwar läßt ihre Bescheinigung nicht erkennen, welche der drei in der Bescheinigung genannten Gründe - Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege - die Anwesenheit der Mutter am ersten Tag der Erkrankung notwendig machte. Dennoch läßt diese Bescheinigung keinen Zweifel daran aufkommen, daß die medizinischen Voraussetzungen für eine Arbeitsversäumnis eines Elternteils gegeben waren (vgl. zu einer gleichlautenden Bescheinigung BAG AP Nr. 50 zu § 616 BGB, zu 2 der Gründe mit zust. Anm. von Herschel, zu II 2). Um Unklarheiten zu vermeiden, sollten die Ärzte aber eine eindeutige Bescheinigung ausstellen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

b) Eine andere Person, die die Pflege des Kindes hätte übernehmen können, stand am 17. Juli 1978 nach dem übereinstimmenden Vorbringen beider Parteien nicht zur Verfügung.

c) Damit hatte die Arbeiterin Sch Anspruch auf Lohn für diesen Tag. Dieser Lohnanspruch ist mit der Gewährung des Pflegegeldes auf die Krankenkasse übergegangen (§ 185 c Abs. 2 Satz 2 RVO in Verb. mit § 182 Abs. 10 RVO).

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Döring

Dr. Schönherr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

